

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eimsen in Eimsen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eimsen für den Friedhof in Eimsen am _____ folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Alle Gebührensätze für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten beinhalten die Kosten für die Entfernung des Grabmals und anderer Anlagen, so dass am Ende der Nutzungsdauer hierfür keine Kosten mehr entstehen.

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 1.020,00 € |
| 2. Pflegefreie Rasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 1.830,00 € |
| 3. Wahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 1.200,00 € |
| 4. Pflegefreie Rasenwahlgrabstätte (<i>Ausgabe nur mit zwei Grabstellen</i>)
Für 30 Jahre – je Grabstelle - : | 1.920,00 € |
| 5. Rasenwahlgrabstätte mit Teilpflegemöglichkeit
Für 30 Jahre – je Grabstelle - : | 2.100,00 € |

- | | |
|---|------------|
| 6. Urnenreihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 850,00 € |
| 7. Pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätte am Gemeinschaftsdenkmal
Für 30 Jahre inkl. Namenskennzeichnung : | 1.450,00 € |
| 8. Pflegefreie Urnenrasenreihengräber im Gemeinschaftsfeld (Baumgräber)
Für 30 Jahre inkl. Namenskennzeichnung : | 1.620,00 € |
| 9. Urnenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 1.050,00 € |

10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl-, pflegefreie Rasenwahl- oder Rasenwahlgrabstätte mit Teilpflege gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl-, pflegefreien Rasenwahl- oder Rasenwahlgrabstelle mit Teilpflege ist eine Gebühr gemäß Nr. 11 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit zu entrichten.

11. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 3, 4, 5 oder 9 je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur für volle Kalenderjahre möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals | 40,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 40,00 € |
| 3. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | |
| a) für 30 Jahre - je Grabmal - : | 60,00 € |
| b) bei Verlängerung von Nutzungsrechten - je Jahr und Grabmal - : | 2,00 € |

III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|--|----------|
| Gebühr für die Benutzung der Kirche - je Trauerfeier : | 130,00 € |
|--|----------|

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Pflege und Instandsetzung des Friedhofs.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird verwendet für:

- Unterhaltung und Instandhaltung der Außenanlagen und Wege
- Wasserkosten
- Allgemeine Baumpflege und -fällungen
- Verwaltungskosten für Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt – je Jahr und Grabstelle - : 17,50 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 23.10.2014 außer Kraft.

Eimsen, den

Ev.-luth. Kirchengemeinde Eimsen
Der Kirchenvorstand

.....
Vorsitzende(r)

L.S.

.....
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter

L.S.